

## 76. Fischerordnung der Stadt Zürich

1776

**Regest:** Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund zahlreicher Missbräuche in der Fischerei eine erneuerte Fischerordnung mit zwei Teilen. – Der erste Teil betrifft das Fischen im Zürichsee (Oberwasser) und enthält 23 Artikel. Verordnet wird, dass die vorgegebenen Masse für die Herstellung von Fischernetzen eingehalten werden (1). Die auf den Fischtafeln im Rathaus erlaubten Längen der Fische sowie die Schonzeiten (Bann) müssen beachtet werden (2). Alle ordnungsgemäss gefangenen Fische müssen auf dem städtischen Fischmarkt verkauft werden (3). Um Zuwiderhandlungen zu vermeiden, darf jeder Fischer den Fischbehälter (Gransen) eines anderen Fischers besichtigen (4). Für die Einhaltung der Ordnung sind sechs verordnete Fischführer und ein Schwebefischführer zuständig. Diese müssen darauf Acht geben, dass kein Fischfürlich betrieben wird und dass die gefangenen Fische auf dem Fischmarkt verkauft werden. Ausserhalb des Marktes dürfen nur Stadtbürgern mit Landgütern sowie Dorfpfarrern und Wirten Fische verkauft werden (5). Geregelt werden des Weiteren die Schonzeiten, in denen das Fischen nicht erlaubt ist. Dies dient insbesondere dem Schutz der Fischlaiche, des Laichkrauts (Kräb) und der jungen Fische (Hürlinge) (6, 8, 9, 12, 14). Bestimmte Fanggeräte wie Burdinen und Färrinen, die nicht vor Mitte April aus dem Zürichsee entfernt wurden, dürfen bis Ende Mai nicht mehr bewegt werden, damit die Fischbrut darin nicht gestört wird (10). Geregelt wird ausserdem der Einsatz von diversen Fangnetzen (11, 15, 17, 18), und es werden bestimmte Fischereigeräte verboten (7). Es folgen Bestimmungen zum gleichzeitigen Einsatz von Netzen, Zuggarnen und Angeln (13, 16). Für die Forellen- und Aalschnur wird das Einsatzgebiet, deren Masse sowie die erlaubten Köder bestimmt (19). Pro Färrri dürfen zwei Reusen (Behren) aufgestellt werden, wobei gewisse Einsatzzeiten und -orte festgelegt sind (20). Zudem werden Bestimmungen zur Vergabe von Fischenzen mittels obrigkeitlicher Lehensscheine aufgeführt (21, 22). Schliesslich wird verordnet, dass im Seegebiet nahe der Stadt Zürich nur Stadtbürger mit der Angel fischen dürfen. Für andere Fangmethoden benötigen die Bürger eine obrigkeitliche Bewilligung (23). – Der zweite Teil der Ordnung beinhaltet 24 Artikel über das Fischen in der Limmat (Niederwasser) sowie über den Fischmarkt. Zunächst werden die Tage bestimmt, an denen die Flussfische auf dem Fischmarkt verkauft werden dürfen (1). Eine Ausnahme gilt lediglich für den Fischverkauf an Wirte, was an den Sonntagen erlaubt ist (2), sowie für Fische der Glatt, die täglich ausser sonntags verkauft werden dürfen (18). Die Fische des Zürichsees, der Limmat und der Glatt müssen auf dem Markt gemäss ihrem Gewicht und zum obrigkeitlich vorgegebenen Preis verkauft werden, wobei tiefere Preise toleriert werden (3, 16). Fischer der Landschaft müssen ihre gefangenen Fische ebenfalls auf dem Fischmarkt verkaufen. Eine Ausnahme gilt für den Verkauf von Fischen an Stadtbürger mit Landbesitz sowie an Ortspfarrer (14). Auf dem Fischmarkt ist der Fürlich sowie der Verkauf von Seefischen als Flussfische bei Busse verboten (15, 17). Falls ein Käufer den Fisch nach Gewicht kaufen will, ist der Verkäufer verpflichtet, den Fisch zu wiegen und ihn gemäss obrigkeitlich festgesetztem Preis zu verkaufen (19). Es folgen Bestimmungen im Fall des Überflusses und Mangels von Fischen auf dem Fischmarkt (20, 21). Beim Verkauf von teuren Fischen müssen die Anteilsberechtigungen (Teilsame) beachtet werden (22). Zudem wird der Fang von Lachsen und Nasen geregelt (9, 10, 23). Für die einzelnen Gebiete der Limmat werden die Fangberechtigungen sowie die erlaubten Fangmethoden für Weidleute, Stadtbürger und andere Fischer aufgeführt (4-7, 11, 12). Den Fischern aus der Zunft zur Schiffleuten und nichtzünftigen Fischern werden zwei Fischzüge pro Jahr gewährt, wobei die Festlegung der Tage durch die obrigkeitlich Verordneten geschieht (8, 13). Ausserdem gilt, dass weder in der Limmat noch im Zürichsee unbewegliche Fischbecken (Fischghalter) aufgestellt werden dürfen, da sonst die teuren Fische dem Fischmarkt entzogen würden (24). – Zuletzt folgt die Anweisung, dass die Fischerordnung allen Fischern der Limmat und des Zürichsees einmal jährlich auf dem Rathaus vorgelesen werden soll. Alle Verordneten sind verpflichtet, die Einhaltung der Ordnung zu überwachen, Zuwiderhandlungen angemessen zu bestrafen sowie keine Artikel zu verändern.

**Kommentar:** Nachdem Kaiser Karl IV. im Jahre 1362 der Stadt Zürich das Recht zur Nutzung des Zürichsees verliehen hatte (StAZH C I, Nr. 229), datiert die erste überlieferte Fischereinung von 1386. Im

Laufe des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit folgten zahlreiche Einungen und Ordnung betreffend die Fischerei (vgl. beispielsweise StAZH B III 134 und folgende Bände; für eine Übersicht über zahlreiche Einungen, Verbote und Erlasse zwischen 1396-1739 vgl. StAZH KAT 112, S. 522-573). Geregelt wurden Fangbeschränkungen, Schonzeiten und Mindestgrößen der Fische sowie die Fanggeräte und Fangmethoden. Ausserdem bestanden Vorschriften zum Fischmarkt (vgl. die Fischmarktordnung von 1693, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 32).

Die vorliegende Fischerordnung, die sich gemäss der Unterscheidung in Oberwasser und Niederwasser in zwei Teile gliedert, ist eine überarbeitete Fassung der Ordnung von 1710 (StAZH III AAb 1.7, Nr. 76). Bereits im Jahr 1759 waren einzelne Artikel angepasst worden (StAZH III AAb 1.12, Nr. 14). In der hier edierten Fischerordnung gibt es insbesondere im ersten Teil zur Fischerei im Zürichsee einige Unterschiede im Vergleich zur Fischerordnung von 1710. So fehlt der Artikel 8 aus der Ordnung von 1710 in der Ordnung von 1776. Die Artikel 6, 11, 14, 15, 16 und 18 der vorliegenden Ordnung weichen ausserdem von der früheren Fischerordnung ab. Schliesslich ist der Artikel 12 aus dem zweiten Teil der vorliegenden Ordnung deutlich ausführlicher als derjenige in der Ordnung von 1710.

Zur Fischerei in Zürich vgl. HLS; Fischerei; Amacher 1996; Blöchlinger 1923; Helbling 1919; Heusser 1908.

### Hochobrigkeitliche Fischer-Ordnung vom Jahr 1710.<sup>1</sup>

Betreffend den Zürich-See, Limmat und Fischmarkt. Erläutert und verbeßert nach den von Meinen Gnädigen Hohen herren Râth und Burger über verschiedene Articul im Jahr 1759. unterm 23ten May<sup>2</sup> gemachten Bestimmungen

[Holzschnitt]

1776. / [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister, Klein- und Grosse Râthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; Thund kund und zuwissen hiemit: Nachdeme Wir zu nicht geringem Unserm Mißfallen vernemmen und erfahren müssen, was für grosse gemein Loblicher Burgerschaft sehr nachtheilige und den Fischfang gänzlich verderbende Mißbräuch, sowol in Ansehung der Fischern, als der Fischen, Fischenzen, Geschirrs, Baans, Lehen-Scheinen, Kauffens, Verkauffens und anderer Sachen halber in Unserm Zürich-See, Limmath und Fisch-Markt eingeführet worden; Als haben Wir aus der Ursach eine unumgängliche Nothwendigkeit seyn befunden, die Fisch-Eine zu durchgehen, und auf derselben Fundament, zu Steuerung der Fehlern, Aufnahm des Fisches, und je länger je mehrerer Speisung unsers Fischmarkts, nachgesetzte Ordnungen, zu jedermanns wüssenthaftem Verhalt, in offenen Druck verfertigen zu lassen.

Und wollen deßnachen, daß, was den Zürich-See und die Weidleuth desselben betreffen thut, nachfolgende 24 Puncten<sup>3</sup> von ihnen beobachtet werden sollen;

[1] Und bevorderst, daß weder Burger noch Landmann (wer der auch seye) in das zukommende einig Garn, Netze, Säck, Beeren, oder etwas anders, welches über Unser gegebenes Brittli und Maß nicht ordentlich gebritten seye, mit sich zur See führe, oder gebrauchte, sondern sich dessen, als eines unerlaubt schädlichen Geschirrs schuldigst müßigen thûge. / [S. 4]

[2] Zweytens; Daß kein Fisch, der seine rechte erforderliche Länge oder Maß nicht hat, oder nach Anleitung der in dem Rath-Hauß hangenden Fisch-Tafel<sup>4</sup> im Baan und verboten ist, gefangen werde, und daß, wofehr ein solcher ohne Vorsatz und zufällig gefangen wurde, derselbig dannzumahl alsobald und zur stätt wiederum in den See geworffen, und von niemand verkauft, gekauft, geessen, oder in einig Weg genutzet werde. 5

[3] Drittens; Diejenigen aber, welche nicht bännig, oder nicht zu klein sind, sollen alle auf den Fischmarkt gebracht, daselbst nach Inhalt der Fischmarkts-Ordnung verkauft, und alle diejenige Personen, so Fische aussert Lands verkaufen, oder im Land verschmauchen, oder auch in Säcken, Kübeln und anderm Geschirr, heimlich oder öffentlich, in die Stadt bringen und dem Fischmarkt entziehen, auf betreten hin, alles Ernsts gestraft werden. 10

[4] Viertens; Deßnachen solle kein Fischer dem andern vorseyn in den Granzen zu sehen, und wann ein solcher beschlossen, selbigen auf Begehren aufthun, damit, wann Wir etwann befehlen möchten, daß insgemein je einer den andern bey seinem Eyd läiden, oder vor gut befinden wurden, daß nur etliche unter ihnen auf die Fehlbaren ein wachsames Auge tragen sollten, ein jeder solchergestalten verbottene Fische zu fangen, sich desto sorgfältiger hüten thüge. 15

[5] Fünftens; Aus der Ursach bestäten Wir auch, auf Zusehen und Wohlverhalten hin, die sechs sogenannt geschwohrne Fisch-Führer, samt dem verordneten Schwâb-Fischführer, in der heitern Meynung, daß ein jeder unter ihnen äusserster Kräften trachte, übrigen Fischern, in Haltung des Einungs, mit einem guten Exempel vorzugehen, damit alles recht und ordentlich zugehe, / [S. 5] genaue Achtung zu geben, und alle Fehlbaren, sie seyen wer sie wollen, besonders aber die Stümpfer und Stümpferinnen, welche ihnen eingreifen, und Fisch, theils auf Pfragen, theils in anderm Absehen, kaufen und vertragen, bey Verlust ihres Diensts gehorsamlich und in allen Treuen zu läiden; Es solle aber auch jeglicher Weidmann verbunden seyn, seine fahende Fische eintweders selbs, oder durch seine Haußgenossen, auf Unseren ordentlichen Fischmarkt zu führen, oder aber den nun gedachten sibem geschwohrnen Fischführeren, damit sie ohne Fehl auf den Markt gebracht werdind, sonst aber gar niemandem zu verkaufen; ausgenommen denen Burgeren Unserer Stadt so Landgüter haben, denen Pfarreren des Orts, und denen Ehehaften Wirthen, jedoch in aller Bescheidenheit. 20  
25  
30

[6] Sechstens: Was nun die Zeit und Manier des Fischens betreffen thut; als solle vorderst in dem grossen Baan, das ist, von mitten Aprillen bis zu ausgehenden Meyen alles Fischen mit Garnen, Netzen, Beeren, Schnüren und Angel, oder womit es auch seyn möchte, gänzlich verboten seyn, und alles Geschirr aus dem See gethan werden, ausgenommen die grosse Tracht, welche Wir nach dem Blauling bis auf alt Jacobi [25. Juli] zu gebrauchen in der Meynung erlauben, daß selbige mit Aufgang des grossen Baans nur Montags, Mitwochs, 35  
40

Freytags und Samstags, und zwar jederweil nur des Vormittags gebraucht, benebends aber auch schwebend gehalten werde, damit das Kråb nicht berührt, und nicht an der Halden und Kråb-Hörnern gezogen werde; auch kein Meister künftighin jemahls mehr als einen Knecht und eine Schwåbe habe, solche  
5 auch am Samstag Abends gar nicht setze, in der fernern Meynung, daß zu einer Schwåbe auf den Mann höchstens zwanzig Netzen bewilligt seyn / [S. 6] sollen, und daß, wenn vermittelt der Tracht oder Schwåbe einiche bännige Fische, es seye Brachßmen, Hecht, Rechling, Schwahlen oder andere gefangen wurden, solche dannzumahl, sie seyen lebendig oder tod, alsobald wiederum in den See  
10 geworffen werden sollen; Anbey haben wir angesehen, daß niemand im Kemprater-Winkel<sup>5</sup> ob dem Hals an der Thünne, vom eingehenden Merzen hin bis zu ausgehendem Meyen, weder mit Garnen, Netzen, Heginen, noch anderem Gezeug, wie der Namen haben möchte, ganz und gar nicht fischen, sondern man sich der Orten innerthalb solcher Zeit des Fischens gånzlich müßigen  
15 und enthalten solle.

[7] Siebendes; Verboten Wir vor- und zu allen Zeiten die Teufels-Tracht, das Krätz-Garn oder Tråglen, die Greßling-Netz, das Hindersetzen der Garnen, das Fahen der Miglen und des Brúts, das Setzen der Watten, Tuch und Blachen an die Garn und Netz, das Henken der Benglen an die Garn, das Kauffen und Ver-  
20 kauffen der Fischen auf Mehrschatz, das Fisch-Feimen, die Geisel, das Schlinggen, die Hechtschnur, der zweyfache Angel zum Hecht, das Setzen der Beeren unter die Schaub, das Beitzen und Lüdern gegen dem Blauling, samt dem Lupfen der Ferrinnen vor St. Verena-Tag [1. September], (mit dem Anhang, daß solche mit keinem engen Geschirr umgesetzt, auch des Jahrs nicht mehr als einmahl  
25 gelupft werdind,) und alle Neuerung wider den Einung.

[8] Achtens: Es solle sich auch niemand unterstehen, den Müllibach unter der Sagen zu Stadelhofen zur Zeit des Hasel-Låichs, und so lang derselbe wåhret, weder mit Holz-Flötzen noch in ander Weg, zu beunruhigen, sondern ein jeder die Haß/ [S. 7]len und das Brút, sowohl der Enden als zu Feldbach, Kúßnacht,  
30 Kepfnach und in allen úbrigen Båchen des Zúrich-Sees, allezeit unbeleidiget und ungekrånkt lassen, und deren keine auf einige Weis und Wege nicht fangen.

[9] Neuntes: Selbst das Kråb solle nicht mehr, gleich vor etwas Zeit zu merklichem Schaden geschehen, einiger massen gestöhret, vielweniger aber aus dem See genommen, sondern in demselben zu Erhaltung des Låichs und Fasels un-  
35 betrúbt und ruhig gelassen werden.

[10] Zehendes: Und gleichwie Wir in dem sechsten Punkt den Gebrauch alles Geschirrs in dem grossen Baan, aussert der Tracht und Schwåb verboten, also wollen Wir gleichfalls, daß alle die Burdenen und Ferrinnen, welche vor  
40 Mitte Aprils nicht zusammen gelegt sind, bis zu ausgehendem Meyen still und unverruckt gelassen werden.

[11] Eilftes: Gleichergestalten soll das Land-Garn bis zu Anfang des Blauling-Laichs ohne fernere Beobachtung der bis anhin bestimmt gewesenen Um-Tagen in der Meynung gestattet und erlaubt seyn, daß selbiges bis mitten Augusti nach dem Obrigkeitlichen Brittli eingerichtet, und folglich ohne Säcke gebraucht werden, nachgehends aber gedachte Säcke zu dem Heurlings-Fang bewilliget seyn sollen. 5

[12] Zwölftens: Wo aber die Gleissen sich Hauffenweis stellen, daselbst sollen die Garner und Weidleuth sowohl als auf der Thünne an dem Hals, wann der Laich vorhanden ist, gar nicht ziehen dörfen. / [S. 8]

[13] Dreyzehendes: Es solle auch der stehende Zug dem gehenden weichen, und niemand durch Faach, oder Ferrinnen, einen Zug verschlagen. 10

[14] Vierzehendes: In Ansehung des Heurling-Fangs wollen Wir, daß solcher länger nicht mehr als vier Wochen im Jahr wahren, und darzu allein der Vormittag des Montags, Freytags und Samstags gebraucht werden, mithin auch denen Fischern, welche den Heurling fangen wollen, obligen solle, sobald derselbe vorhanden, an seinem gebührenden Ort um die Bewilligung, denselben fangen zu mögen, gebührender massen anzuhalten. 15

[15] Fünfzehendes: Es solle zwar denen Hågling-Fischern, wenn sie sich an gebührendem Ort angemeldet, und die Erlaubniß nach dem Hågling zu ziehen bekommen, mit dem Hågling-Garn auch nach andern Fischen zu fahren gestattet, aber bisherigem Gebrauch zufolge nur den Halden nach und so zugelassen werden, daß im Sommer mit sothanen Gewerb gånzlich nicht soll getriebenet, sondern selbiger mit Anfang des grossen Baans aus dem See gethan werden. 20

[16] Sechzehendes: Inzwischen solle kein Hegener, er hegene wann oder wornach er wolle, einem Garn vorhegenen. 25

[17.1] Siebenzehendes: Wegen des Rõtheli-Netzes haben Wir Uns erkläret, daß selbiges von dem Herbst bis zu dem Neuen Jahr erlaubt seyn solle, aber allein um die Felsen herum nach dem Rõtheli, und nicht hinten in See, oder nach andern Fischen;

[17.2] und sollen die Grund- oder Schwåhten-Netz, so bald der Blauling im Låich und Baan, aus dem See gethan werden. / [S. 9] 30

[18.1] Achtzehendes: Ferner erlauben wir die Triebenen und Låugeli-Netz, doch daß man solche bis nach ausgehendem Meyen nicht brauchen solle, und daß dieselben Netzen gebritten seyen, über das Brittli und Måß, so darum gegeben ist; 35

[18.2] es solle auch ein Tribener niemahl in den Rohren, wol aber bey denselben, jedoch ohne Schaden und Verderbung, setzen und tribenen, anbey auch im Tribenen mit Steinen überall nicht werffen, mit Schlagen der Rudern ins Wasser den Fisch nicht erwilden, keine Netze für die andere setzen, bey den Rohren nur ein Schif haben, und allein an den Halden und nicht über die Faach hinaus tribenen; 40

[18.3] Wir wollen auch das Nacht-Tribenen g anzlich und in der Meynung abgestriekt und verboten haben, da  man jeweils nur mit anbrechendem Tag zu tribenen berechtigt seyn solle.

5 [19.1] Neunzehendes: Die Forellen-Schnur lassen Wir auch die mahl f rbas mit dem Anhang erlaubt bleiben, da  man sie nicht anderst setzen th e dann in der H he, als das von Alter harkommen ist, und nicht ob sondern unter dem Hal  zu W denschweil, und da  der Schnarch seye anderthalb Ellen, und der Toy -Faden ein Ell.

10 [19.2] Gleicher Weise erlauben wir die Aal-Schnur in der Meynung, da  man keinerley Kerdel daran thun solle, dann Aeher Kerdel, oder todte Egli, und besonders da  niemand keinen lebendigen Kerdel daran th e.

[20.1] Zwanzigstens: Dannethin geben Wir auch, auf Zusehen, die Bewilligung, zu einer tiefen Ferri zwey Behren zu sezen;

15 [20.2] mit dem ernstlichen Beysatz, da  die nun gemeldte Zahl nicht  berschritten, solchen nicht vor eingehendem Herbstmonat in den See gethan, und mit ausgehendem Hornung [28. Februar] wiederum / [S. 10] herausgenommen, auch zu denjennigen, allwo sich die Gleissen sammeln und aufhalten, sie seyen gleich in der Tiefe, oder an der Halden, gar keine gesetzt werden sollen.

20 [21] Ein und Zwanzigstes: Die Bewerbung der Fischenzen betreffend, so solle jeglicher Weydmann, der seine habende Faach und Ferrinnen bewerben will, solches entweders selbst, oder durch seinen Lehenmann und Hau genossen, oder durch jemand ander um den Taglohn, anderst aber nicht, thun m gen, und, sinteweiln der See allein gemeiner Stadt angeh rt, keiner bef gt seyn, einig Faach, oder Ferri, vielweniger aber seine ganze Fischenzen um ein Jahrgeldt, 25 oder sonst auszulehnen, zu vertauschen, zu vertheilen, zu verkaufen, zu verschenken, oder Erbsweis zu vermachen, und einige der Einung entgegen laufende Aenderung, ohne Unser Vorw ssen und Gutheissen, darmit vorzunehmen.

30 [22] Zwey und Zwanzigstens: Wer auch, sowohl Burger als Landmann, seiner Fischenzen halber keinen Oberkeitlichen Lehen-Schein hat, der solle sich darum an seinem geb hrenden Ort zeitlich anmelden, und ein jeder, ohne Ausnahm, bey Verlust seiner Fischenzen, schuldig und verbunden seyn, denselben je zu zehen Jahren um erneuern zu lassen, und anbey zu Unseren Handen, nach Beschaffenheit des habenden Gewerbs, alle Jahr folgendes abzustatten:

F�r ein Tracht Garn	5 Pfund Geldt.
35 F�r ein Land-Garn	8 Pfund Geldt.
F�r ein H�gling-Garn	3 Pfund H�gling. / [S. 11]

Je für 10 Schwâb-Rôtheli- und andere Netz. 1 Pfund 12 schilling.  
 Je für 8 tribenen Netz. 1 Pfund 2 schilling.  
 Für ein Fach – 2 schilling.  
 Für ein Ferri. – 16 schilling  
 Für die Erneuerung des Lehen-Scheins 1 Pfund 16 schilling.

5

[23] Drey und Zwanzigstens und Letstens; Haben Wir den ganzen Bezirck von dem See, so gegen der Stadt ligt, von der St. Nicolai-Stud hinweg, und deroselben beyden Seithen an das Land, und zwaren auf der Seithen gegen der Engi, grad hinüber zum Kreutz, so bey dem Landgut der Jungfrau Greblin stehet, bis an den Grendel, für das künftige dergestalten gebannet, daß weder Landmann noch Hindersâß darinn weder Fischenzen besitzen, noch auf einige Weise fischen mögen, denen Burgeren aber allein in obangeregtem Bezirck, dem Fisch mit dem Angel, jedoch der Einung gemäß, nachzustellen, erlaubt und gestattet, der Gebrauch aber andern Geschirrs, es seye Garn, Netz oder anders, ohne zuvor erhaltene Hoch-Oberkeitliche Erlaubniß, allerdings verboten seyn solle. / [S. 12]

10

15

Was nun die Fischere des Niedern Wassers,<sup>6</sup> samt dem Fischmarkt betreffen thut, so sollen die Herren Verordneten verschaffen

[1] Erstens: Daß die allhiesige Fischere des Niederen Wassers, darunter die Mûllere, welche unter ihren Mûlli-Gewerben Fischenzen haben, auch verstanden und gemeynt sind, ihre Fisch an den bestimmten vier Tagen, namlich am Montag, Mittwoch, Freytag und Samstag jedesmahl, und um zwey Nachmittag, ausserhalb des Freytags, da sie Vor- und Nachmittag feil haben mögen, zum Verkauf in den Fischmarkt liefern.

20

[2] Zweytens: Daß niemand die Fisch weder wenig noch viel, bey seinem Hauß, oder bey seiner Fischenzen (ohne allein den Wirthen, wann an Sonntagen, oder zu solcher Zeit, da selbigen Tags im Fischmarkt keine Fische zu bekommen gewesen, ihnen Gäste kommen) verkaufen, vielweniger solche auf dem Land und an Fremde verhandeln mögen sollen.

25

[3] Drittens: Sollen die Herren Verordneten die Nieder-Wässer-Fische nicht anderst als bey dem Gewicht verkauffen lassen, und fleißig bey dem bestimmten Fisch-Tax halten, massen der erhöchte Preiß der Edleren Nieder-Wässer-Fischen an der in dem Fischmarkt hangenden Fisch-Tafel auch ausgedruckt ist, übrige Nieder-Wasser-Fisch aber sollen nach dem Tax der Ober-Wasser-Fischen ausgewogen, und der Preiß zu keinen Zeiten überstiegen, wol aber verminderet werden mögen. / [S. 13]

30

35

[4] Zum Vierten: Den Weydleuthen (sowohl denen welche eigene, als denen, welche Oberkeitliche Lehen-Fischenzen haben) dienet sonderheitlich zu gutem, daß die in der Allment bey der Papier- und ohnweit anderen Mûllenen gewesste

Faach und Fischer-Augen g nzlich abgeschafft sind, und ohne Unser Wissen und Willen in der Allment, es w re denn, da  aus Befehl der Herren Kleinen R then f r fremde Herren, selbige von Stands wegen zu verehren, gefischt werden m u te, nichts als was hernach erlaubt ist, unterfangen werden solle.

5 [5.1] Zum F nften: Auch solle von der oberen Brugg hinweg bis zum oberen M llist g den Fischeren in ihren Weyden niemand Eintrag thun, sondern selbige darbey geschirmt werden;

[5.2] Jedoch aber jederem Burger erlaubt seyn, auf der obern und untern Brugg, zu beyden Seithen derselben, de gleichen auch an beyden Landvestenen der Einung gem a , mit keinem verbottenen Aas, mit dem Schw b-Angel, der Feder-Schnur und mit dem Geeren zu fischen, anderst aber nicht, ausert, da  das Groppen-Eisen, wie auf denen Landvestenen, also auch auf denen W sch-St gen, gebraucht werden mag.

[6] Zum Sechsten: Wer aber nicht Burger hiesiger Stadt ist, der soll sich des Fischens dieser Enden, und in der Allment g nzlich m u igen und enthalten.

[7] Zum Siebenden: Es soll die Allment der Limmath, von dem oberen M lli-St g hinweg bis gen Wipkingen in dem Bach, von allen Faachen, Reuschen und Behren setzen, item Garnen und Netzen, was Gattung die immer seyn m gen, g nzlichen befreyet seyn und bleiben, und darinn niemandem, / [S. 14] als dem  
20 Burger hiesiger Stadt, wer der ist, in und aussert den Schiffen, doch anderst nicht dann mit dem Angel und der Feder-Schnur, zu Verbesserung seines Mahls, zu fischen, bewilliget und erlaubt seyn.

[8] Zum Achten: Vorbehalten die zween Z g des Jahrs, welche Wir den Fischeren Loblicher Zunft zun Schiffleuthen an zweyen unterschiedlichen Tagen  
25 in keiner andern Meynung erlaubt haben, als da  sie jedesmahl vor denen Herren Verordneten um die Tags-Bestimmung anhalten, und die fahende Fische annoch selbigen Tags, oder wo der Fang gar gro  w re, eine genugsame Anzahl, und dann in den folgenden Tagen alle die  brige Fische so sie gefangen, in gesetztem Prei  zum Verkauf in den Fischmarkt liefern sollen.

[9] Zum Neunten: Nicht weniger zur Zeit des Lachs-Fangs m gen die Herren Verordnete unter guter Aufsicht, so Ihnen zu veranstalten obliget, das Z nden zu gewissen N chten erlauben, jedoch, da  weder die Forellen noch einige andere Fische damit gefangen, oder verletzt werden m gen, und gleichwie der Lachs,  
30 sowohl denen auf Loblicher Zunft zun Schiffleuthen einverleibten, als allen anderen Burgeren, zu stechen erlaubt ist, als solle auch ein jeder Burger, der einen oder mehr L chs fahet, gleichwie die Landleuthe solche in den Fischmarkt, bey dem Gewicht und in bestimmtem Prei , zu verkauffen schuldig seyn.

[10] Zum Zehenden: Gestalten die Fischere zu Wipkingen, H ngg und Altstetten in ihrem Fischens-Bezirck den Lachs auf eine gleiche Weise fangen m gen.  
40 / [S. 15]

[11] Zum Eilften: Besagte Fischere sollen hinführo nicht befügt seyn, in der Burgerlichen Allment auf einicherley Weise zu fischen.

[12] Zum Zwölften: Sie sollen auch, ein jeder in seinem Bezirck, sich aller Garnen zum Fisch-Fang müßigen und enthalten, ausgenommen das Stangen- und Lachs-Garn, welches aussert dem gewöhnlichen Eschen- und Forellen-Läich, welcher durch den Limmat-Knecht jederweil angezeigt, und nachgehends der dießfahls unumgänglich nothwendige Baan wiederum eröffnet werden solle, ausserhalb der Allment zu gebrauchen bewilliget, zugleich auch, während obangeführtem Läich, und bis nach völligem Verfluß des angekündigten Baans, all und jedes Fangen kleiner- ald grosser Fischen, auf was Weise solches immer geschehen möchte, mit Obrigkeitlichem Ernst verboten wird.

[13] Zum Dreyzehenden: Hierbey haben die Herren Verordnete zu gewahren, daß Sie diese zween Tag erst bestimmind, wann die Fischere Loblicher Zunft zun Schiffleuthen ihre hieroben bewilligte zween Züg in der Allment gethan haben werden, und, daß es nicht bey trüber Limmath geschehe.

[14] Zum Vierzehenden: Gleichwie die Fischere in der Stadt, also sollen auch die Fischere gedachter Dorfschaften schuldig seyn, nicht allein die an diesen zween Tagen fahende Fische, sondern auch, was sie das ganze Jahr hindurch in der Limmath fahen werden, auf den Fischmarkt zu liefern, und selbige nicht anderst als wie die Burger ihrer Fischen halber thund, zu verkauffen. Worbey ihnen erlaubt ist, zu Sommer- und Herbst-/ [S. 16]Zeit, hiesigen Burgern, wann sie in diesen Gemeinden auf ihren Landgütern sich aufhalten, und dem Herr Pfarrer des Orts, auch etwas an Fischen, in Bescheidenheit und zu eigenem Gebrauch, nach der Tax-Ordnung zukommen zu lassen.

[15] Zum Fünfzehenden: Wer Ober-Wässer- für Nieder-Wässer-Fische verkauffen wurde, der solle ohne Nachlaß mit 25 Pfund Buß belegt werden.

[16] Zum Sechzehenden: Die Ober-Wässer- Glatt- und alle andere Fischere demnach belangende, sollen dieselbe, nicht weniger als die Nieder-Wässer-Fischer, schuldig seyn, ihre Fische auf den Fischmarkt zu führen, daselbsten feil zu haben und zu verkauffen, dessen Verschaffung die Herren Verordneten sich fleißig angelegen seyn lassen sollen.

[17] Zum Siebenzehenden: Wer wider die Ordnung und auf Mehrschatz Fische kauffet und verkauffet, wer auch neben dem Fischmarkt, oder theurer als der Tax ist, Fisch verkauffet oder kauffet, der soll ohne Verschohnen gebüßet werden.

[18] Zum Achtzehenden: Glatt-Fischer, und die so ihre Fische nicht in den Schiffen herbringen können, sollen an die gewissen Tage nicht gebunden seyn, sondern ihre feile Fische alle Tage und Stunden, aussert am Sonntag, feil haben und verkauffen mögen.

[19] Zum Neunzehenden: Sie und die Ober-Wässer mögen zwaren solche wol ohngewogen hingeben, wann sie selbige wolfeiler als die Fisch-Tafel ausweiset,

zu verkauffen veranlasset / [S. 17] und gewillet sind. So aber die K uffer solche wollen bey dem Gewicht kauffen, sind sie schuldig die Fische w gen zu lassen, und nicht mehr, als die Tafel mitbringt, f r die Bezahlung anzunehmen, oder unter dem Tittul der Trinkgeldteren etwas zu erheben.

5 [20] Zum Zwanzigsten: Wo Ueberflu  an Fischen auf dem Fischmarkt ist, m gen die Herren Verordnete erlauben, da  der F rschu , nach Abstattung des geb hrenden Zolls, hinweg gef hret werde, doch solle kein Fisch, der nicht vorharo auf dem Marckt  ffentlich feil gewesen, wieder hinweg gef hrt, oder an die Fremde verkaufft werden; dahero die Fischw gere, oder wann die Herren Verordnete es gut finden, die Fischer-Gr nsen flei ig untersuchen lassen sollen.

10 [21] Zum Ein und Zwanzigsten: Wann dann wenig Fisch sich auf dem Fischmarckt befunden, sollen die Herren Verordnete nicht allein der Ober-W ssern Schiffe und Gr nsen, sondern auch alle Nieder-W sser Flo -Schiff, visitieren lassen, und wo sich darinn etwas befunde, den Fischmarckt damit versehen, und wann dann vorgegeben wurde, die Fische geh ren diesem oder jenem Herren, solle der, der ein solches vorgiebt, gestraft, und nichts destoweniger die Fisch zum Verkauff in den Fischmarckt getragen werden.

15 [22] Zum Zwey und Zwanzigsten: Sie sollen auch verschaffen, da  in dem Verkauffen, sonderlich der Edleren Fischen, die liebe Theilsame beobachtet, sonderbar auch die Nieder-W sser-Fisch unter die vorhandene K uffer also eingetheilt werden, da  die Ohnpartheylichkeit m nniglichem unter Augen leuchte. / [S. 18]

20 [23] Zum Drey und Zwanzigsten: Wann die Nasen in die Sihl hinauf streichen, und Burgere, sie seyen gleich von den Schiffleuthen oder andern Z nften, solche in der Sihl zu fangen Lust h tten, sollen sie sich hierum bey denen Herren Verordneten anmelden, und um Bewilligung anhalten, welchen dann die Erlaubni  zu ertheilen geb hret, jedoch, da  kein Zug geschehe, als in Beyseyn zweyer Herren Verordneten, denen dann obligen soll, zu verschaffen, da  alle andere Fische, aussert den Nasen, wofehrn deren damit gefangen wurden, wiederum ins Wasser geworffen werdind, die Nasen aber sollen Sie in geringem Prei  in dem Fischmarckt, und nicht anderstwo, verkauffen lassen.

25 [24] Zum Vier und Zwanzigsten: Und weilenn dannethin nicht allein die ohnbeweglichen Fischgehalter, in Ansehung die Fische dardurch dem Fischmarkt g nzlich entzogen werden, bey m nniglichem abgeschafft, und auch die schwebenden Fischgehalter oder Flo -Schiff, niemandem, als denjennigen, so das Recht haben Fische zu verkauffen, und solche im Fischmarckt zu verkauffen pflegen, bewilliget und zugelassen sind, so sollen die Herren Verordnete nicht nur, mittelst monatlicher Visitation durch den Limmath-Knecht, sondern auch in eigen erstattender Aufsicht, flei ig gewahren, da  weder jez noch ins k nftig, einiche ohnbewegliche Fischgehalter, weder im See noch in der Limmat, ge-

macht werdind, und nimmermehr zugeben, daß jemand, der seine Fische nicht zu Gutem des Fischmarckts aufbehaltet, und selbige darinn zu verkauffen das Recht hat, Floß-Schiff habe, massen solche, wie die Erfahrung gezeiget, meistens nur allein zu Hinderschlahung der Edleren Fischen von dem Fischmarckt dienen, und also dem Marckt nachtheilig sind. / [S. 19]

Wann dann auch und endlich, zu Abhebung mehreren Schadens, und erforderlicher Bewerckstellung, daß der Fisch zu rechter Zeit, in rechter Grösse, mit rechtem Geschirr, und an seinem rechten Ort gefangen, verkaufft und gekauft, und hiermit Unser angesetzte Fischmarckt nach Eysch versehen werde, unentbehrlich nothwendig, daß alle und jede Fischere des Obern und Niedern Wassers des Jahrs zum wenigsten einmahl auf das Rathhaus bescheiden, ihnen alle nun ermeldte Punkten durch eine ordentliche Vorlesung zu Sinn gelegt, und zu dero pflichtiger Gehorsame ernstlich erinnert, anbey auch, sowohl beyde Fisch-Wägere, als der See- und Limmath-Knecht, zu wahrer Haltung ihrer Eyden und getreuer Wahrnehmung ihrer Pflichten, zum Nachdrucksamsten vermahnet werdind;

Als gehet Unser Hoch-Oberkeitlicher Befehl, Will und Ansinnen dahin, daß solches jährlich unausbleibenlich in gehorsame Beobachtung genommen, allen Fischeren des Obern und Niedern Wassers, beyden Fisch-Wägern, dem See- und Limmath-Knecht, zusamt denen Sieben Geschwohnen Fischführeren, das benöthigte vorgelesen, eingeschârfet, und also alles dasjenige beygethan werde, was zu Beförderung Unsers Absehens, und zu um so vollkommneren Erfüllung beyder Ordnungen am zutraglichsten seyn wird, in beygefügter anmerckbarer Meynung, daß Diejenige aus Unserem Ehren-Mittel, welchen wir die Aufsicht und Handhab derselben anvertrauen, sich eifrig und unaussetzlich befließind, auf all-vorgehendes, und insbesondere auf den Baan, welcher je nach Gestaltsame der Zeiten und Lâichen des Fisches anzusagen und zu öffnen, zu verlängern und zu verkürzen, und also in diesem Stuck mit aller Vorsichtigkeit und Sorgfalt zu verfahren ist, ein wachsames Auge / [S. 20] zu haben, alle Uebertretere, je nach Beschaffenheit des Fehlers, und ohne Ansehung der Person, mit Geldt, Confiscierung des Geschirrs, Gefangenschaft und Verbitung des Sees, zu strafen, und an der einmahl bestimmten Buß, ohne sonders wichtig- und bewegliche Ursachen, das mindeste nicht nachzulassen, auch ob allen in vor- ausgedruckten Punkten enthaltenen Stucken unabweichend zu halten, und darinn weder wenig noch viel, nicht zu verändern, nach Zusehen, bey oder hinweg zu thun, sintemahlen Wir Uns sothaner Sachen Minderung und Mehrung allein vorbehalten, und die Vollziehung Unserer Hoch-Oberkeitlichen Befehl- und Ordnungen in allen Treuen wahrgenommen haben wollen. Gleich Wir dann auch der Hoffnung und des Zutrauens sind, es werde ein jeder den gemeinen Nutzen bester maassen zu befördern, seinem tragenden Amt und Pflicht gebührend nachzuleben, und also alle Verantwortung, Oberkeitliche Straf, Un-

gnad und Schaden auszuweichen, sich äusserster Kräften angelegen seyn lassen.

Geben, im Jahr von der Geburth Christi unsers Herren und Heylands gezehlet, Eintausend, Siebenhundert, Siebenzig und Sechs.

5 Canzley der Stadt Zürich. [...] <sup>7</sup>

**Druckschrift:** StAZH III AAb 1.14, Nr. 68; 24 S.; Papier, 16.0 × 20.5 cm; (Zürich); (s. n.).

**Edition:** SBPOZH, Bd. 4, Nr. 12, S. 81-100.

**Nachweis:** Schott-Volm, Repertorium, S. 1031, Nr. 1821.

<sup>1</sup> Gemeint ist die Fischerordnung von 1710 (StAZH III AAb 1.7, Nr. 76).

10 <sup>2</sup> Gemeint ist die Erläuterung von 1759 (StAZH III AAb 1.12, Nr. 14).

<sup>3</sup> Der erste Teil der Ordnung betreffend die Fische im Zürichsee enthält im Gegensatz zur Fischerordnung von 1710 nur 23 Artikel. Erst im zweiten Teil über die Fische in der Limmat und den Fischmarkt gibt es 24 Artikel.

15 <sup>4</sup> Es handelt sich um die zwei Fischtafeln, welche lebensgrosse Abbildungen der Fische und deren Schonzeiten enthalten (vgl. KdS ZH NA I, S.344-345). Seit der Fischerordnung von 1710 waren diese Angaben verbindlich. Die Tafeln wurden anlässlich des Neubaus des Rathauses Ende des 17. Jahrhunderts im Jahre 1709 vom Maler Johann Melchior Füssli erstellt und befinden sich noch heute im Zürcher Rathaus (Helbling 1919, S. 19).

20 <sup>5</sup> Zum Vertrag vom 7. Juni 1799 zwischen Zürich und Rapperswil betreffend Gerichtsbarkeit im Kempratner Winkel, einem Bezirk im oberen Zürichsee, vgl. SSRQ SG II/2/1, Nr. 308.

<sup>6</sup> Die Unterscheidung zwischen Oberwasser und Niederwasser bezieht sich auf Zürich. Während mit Oberwasser der Zürichsee gemeint ist, bezeichnet Niederwasser die Wasserstrasse von Zürich der Limmat entlang. Die Zweiteilung lässt sich damit erklären, dass die eingesetzten Schiffe auf dem Fluss grösser als diejenigen auf dem See waren (Huber 1958, S. 63).

25 <sup>7</sup> Es folgen zwei Sachregister, welche sich einerseits auf den Zürichsee, andererseits auf die Limmat und den Fischmarkt beziehen.